

Bekanntmachung

**Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn A 20 - Nord-West-Umfahrung Hamburg;
Teilstrecke von der Bundesautobahn A 23 (nordöstlich des künftigen Autobahnkreuzes A20/A23) bis zur Landesstraße 114 (nordöstlich der Anschlussstelle A20/L114) von Bau-km 1+000 bis Bau-km 10+275
hier: Planänderung**

einschließlich

- Aktualisierung der Verkehrsprognose
- Überarbeitung und Aktualisierung der lärmtechnischen Berechnung unter Einbeziehung der prognostizierten Verkehrssteigerungen im nachgeordneten Verkehrsnetz
- Überarbeitung und Aktualisierung der Luftschadstoffuntersuchung
- Anpassung der technischen Planung an die neu eingeführten Richtlinien
- Überarbeitung und Anpassung der entwässerungstechnischen Unterlagen einschließlich der Verschiebung, Ergänzung oder Verlängerung verschiedener Geländewassergräben
- Ausweisung eines zusätzlichen Ersatzstauraumes im Bereich Halenbrook
- Anpassungen und Ergänzungen im Bereich des Wirtschaftswegenetzes und bei den Flurstückzufahrten
- Überarbeitung und Anpassung der Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenpläne im Rahmen des LBP
- Flächenanpassungen im Bereich der vorgesehenen Ausgleichsflächen auf dem Gebiet der Gemeinden Westerhorn und Lutzhorn.
- Ergänzung von Irritations- und Kollisionsschutzwänden im Bereich der verlegten Kremper Au, der Florastraße und der Dorfstraße
- Aktualisierung und Überarbeitung der FFH-Vorprüfung „Moore der Breitenburger Niederung“
- Aktualisierung und Überarbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinden Hohenfelde, Westermoor, Bokel, Osterhorn, Westerhorn, Heede, Lutzhorn und der Städte Kellinghusen und Barmstedt.

- I. I. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Itzehoe, Projektgruppe A20 hat die mit Bekanntmachung vom 09.05.2008 ausgelegten Planfeststellungsunterlagen geändert und hierfür ein Planänderungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln
- II. Im Rahmen des Planänderungsverfahrens führt der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel, das Anhörungsverfahren durch, in dem die für und gegen die Planänderung sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 16. Oktober 2013 bis einschließlich 18. November 2013

**in der Amtsverwaltung
des Amtes Horst-Herzhorn**

Zimmer 2.09 (2. OG)
Elmshorner Straße 27

25358 Horst

während der folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

**in der Amtsverwaltung
des Amtes Breitenburg**

-Zimmer 10-
Osterholz 5

25524 Breitenburg

während der folgenden Zeiten

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

**in der Amtsverwaltung
des Amtes Kellinghusen**

Zimmer 10
Kieler Straße 49

25551 Hohenlockstedt

während der folgenden Zeiten

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

**in der Amtsverwaltung des
Amtes Rantzau**

Zimmer 44
Chemnitzstraße 30

25355 Barmstedt

während der folgenden Zeiten

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Barmstedt

Stadtverwaltung / Amtsverwaltung
der Stadt Barmstedt und des Amtes Hörnerkirchen
(Verwaltungsgemeinschaft)
Zimmer 2.05 (2. OG)
Am Markt 1

25355 Barmstedt

während der folgenden Zeiten

Montag und Dienstag	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie zusätzlich im

Amtshaus Hörnerkirchen

Bürgerbüro
Rosentwiete 4

25364 Brande-Hörnerkirchen

während der folgenden Zeiten

Montag bis Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Ausgelegt werden auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen. Dies sind hier in der jeweils aktualisierten Fassung der Landschaftspflegerische Begleitplan, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag, die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung „Moore der Breitenburger Niederung“ sowie weitere naturschutzfachliche Gutachten und Untersuchungen

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises / Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

- 1) Jeder, dessen Belange durch die vorgesehene Planänderung berührt werden, kann bis

einschließlich 16. Dezember 2013

schriftlich (möglichst 3fach zum Aktenzeichen LS 403 - 553.32-A20-137) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben beim

- Amtsvorsteher des Amtes Horst-Herzhorn, Elmshorner Straße 27, 25358 Horst,
- Amtsvorsteher des Amtes Breitenburg, Osterholz 5, 25524 Breitenburg,
- Amtsvorsteher des Amtes Kellinghusen, Kieler Straße 49, 25551 Hohenlockstedt,
- Amtsvorsteher des Amtes Rantzau, Chemnitzer Straße 30, 25355 Barmstedt,
- Bürgermeister der Stadt Barmstedt/Amtsvorsteher des Amtes Hörnerkirchen Am Markt 1, 25355 Barmstedt
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel
- Anhörungsbehörde -, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Behörden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Antragssteller und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Einwendungen gegen die Planänderung sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 FStrG).

Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen und Einwendungen der nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen .

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben

- 2) Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Ausbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 17 a Nr. 5 S. 1 FStrG).

- 3) Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Äußerungen von Vereinigungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.
- 4) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 5) Die Nummern 1 bis 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs.1, 1a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
- 6) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 7) Vom Beginn der Planauslegung treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a FStrG).

Kiel, den 10.09.2013

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
Betriebssitz Kiel
- Anhörungsbehörde -
Müller